

Datum 10.04.2019  
Nr.: RA-326/2019

### **Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich**

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Almut Friederike Patt (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)  
Vorname Name (Fraktion)

#### **Kurzbezeichnung: Kontrolle Radfahrer**

#### **Frage:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ein Anwohner der Kochstraße beschwert sich darüber, dass das Ordnungsamt aufgrund angeblicher Untersagung durch die Landesgesetzgebung keine Kontrolle bzw. Ahndung von auf dem Gehweg fahrenden Radfahrern vornehme.

Gemäß § 163 b I StPO, welcher bei Ordnungswidrigkeiten gem. §§ 46 I, 53 I OWiG entsprechend anwendbar ist, darf die gemeindliche Verwaltungsbehörde nach §§ 35, 36 II OWiG, i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Identität des Betroffenen durch Festhalten feststellen. Das Festhalten umfasst auch das Anhalten eines Verkehrsteilnehmers im fließenden Verkehr, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht.

Bitte beantworten Sie mir aus dem Sachverhalt resultierende Frage.

Warum lehnt die Stadtverwaltung also die Ahndung von Radfahrern auf Gehwegen (hier im Bereich der Kochstraße) dann ab?

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**